

Werner Brinkmann: Die Verbraucherorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Tätigkeit bei der überbetrieblichen technischen Normung. Köln: Heymann, 1976. ISBN 3-352-18149-9.

Brinkmann untersucht, in welchem Umfang Verbraucherschutz durch Verbraucherorganisationen im Bereich der überbetrieblichen technischen Normung wahrgenommen wird und wahrgenommen werden kann. Entsprechend dieser Aufgabenstellung zerfällt das Buch in zwei Teile. Brinkmann stellt zunächst die Verbraucherorganisationen in der Bundesrepublik vor, um dann deren Tätigkeit im Bereich der technischen Normung zu überprüfen. Im dritten Teil des Buches schließlich werden Vorschläge zur Verbesserung des Verbraucherschutzes gemacht.

Bei der Darstellung der Tätigkeit der Verbraucherorganisationen wird deren nach außen gerichteter Tätigkeitsbereich – die Interessenvertretung – behandelt, während auf die Darstellung des nach innen gerichteten Arbeitsfeldes – haus- und volkswirtschaftliche Beratung – weniger Wert gelegt wird. Auf 56 Seiten bietet Brinkmann dem Leser die Möglichkeit, sich über Organisation und Tätigkeit der wichtigsten deutschen Verbraucherorganisationen zu informieren. Schwerpunktmäßig werden nacheinander die Arbeitsgemeinschaft für Verbraucher (AGV), die Verbraucherzentralen und die Stiftung Warentest behandelt. Bei der Darstellung geht Brinkmann immer nach dem gleichen Schema vor: nach einer kurzen Entstehungsgeschichte legt Brinkmann die Struktur offen, worunter er die personelle Besetzung, die Satzung und Finanzierung versteht. Es folgt ein Einblick in die Tätigkeit und Bedeutung der einzelnen Verbände. Näher untersucht wird die Einflußnahme auf den Staat, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Mitarbeit. Am Schluß folgt dann eine Einschätzung der bisherigen Arbeit unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Verbraucherschutzes. Insgesamt beurteilt Brinkmann die Tätigkeit der AGV und der Verbraucherzentralen recht pessimistisch. Während er bei der AGV insbesondere den fehlenden Einfluß auf staatliche Organe bemängelt, kritisiert er bei den Verbraucherzentralen deren dürftige finanzielle und personelle Ausstattung sowie die ungeeignete und ineffiziente Einzelberatung. Ganz im Gegensatz dazu bewertet er die Arbeit der Stiftung Warentest positiv, wenn er auch die lange Zeit vom Einkauf einer Ware bis zur Veröffentlichung der Testergebnisse rügt. Die Einschätzung Brinkmanns spiegelt so etwas wie die herrschende Meinung unter Verbraucherschützern wieder, ohne allerdings neue Aspekte zu bringen. Der Grund dürfte darin zu sehen sein, daß Brinkmann bei der Analyse der Verbände zu sehr an der Oberfläche bleibt. Zu bedauern ist außerdem, daß er nicht die Möglichkeit der selbst gesetzten Thematik

genutzt hat, um einige allgemeine Probleme von Verbraucherorganisationen näher zu untersuchen. Ich denke hier zunächst an die Schwierigkeiten der Verbraucherverbände, Informationen nicht nur an Angehörige der Mittelschicht sondern auch an die Arbeiterschaft weiterzugeben. Schließlich ist bekannt, daß die Arbeiterschaft über schriftliche oder mündliche Informationen – durch Radio pp. – nur schwer zu erreichen ist, da ihnen die Bereitschaft und die Möglichkeit zur Aufnahme derartiger Informationen weitgehend fehlt (Simitis, 1976, S. 211–212). Einen anderen Komplex betrifft die Frage der Legitimation von Verbraucherverbänden, die Brinkmann nur am Rande behandelt.

Die Darstellung der überbetrieblichen technischen Normung im zweiten Kapitel bringt Licht in ein Rechtsgebiet, dessen Beachtung in Forschung und Lehre in einem gewissen Gegensatz zu seiner Bedeutung für den Verbraucher steht. Das Kapitel beginnt mit einer Schilderung der Entwicklung und der Bedeutung der technischen Normung (S. 57–82). Nach einem kurzen historischen Abriss erläutert Brinkmann die rechtliche Bedeutung und die gesamtwirtschaftliche Auswirkung technischer Normen. Anschließend stellt er den Zusammenhang zwischen technischen Normen und dem Maschinenschutzgesetz her. Mit einer Analyse zur Bedeutung der Normung für den Verbraucher schließt Brinkmann die Einführung ab.

Im Anschluß daran untersucht er die Tätigkeit der verschiedenen Normgebungsverbände. Neben dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN), das im Mittelpunkt der Betrachtung steht, wird noch ausführlich die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) dargelegt. Nur am Rande erwähnt werden dagegen der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., der Verein Deutscher Ingenieure e. V., die Trägergemeinschaft Sicherheitszeichen e. V. und der Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung e. V. (RAL). Bei allen Verbänden, die Brinkmann nacheinander dem Leser vorstellt, folgt er einem ähnlichen Aufbauschema, wie er es schon zur Darstellung der Verbraucherorganisationen benutzt hat. Nacheinander wird die geschichtliche Entstehung, die innere Struktur und die jeweilige Verbandstätigkeit erörtert. Hinzu kommt die Prüfung, in welchem Umfang Verbraucherorganisationen bei der Normgebung vertreten sind und welche Berücksichtigung Verbraucherinteressen bei diesem Vorgang finden. Überzeugende Schilderungen der einzelnen Normgebungsverbände vermitteln dem Leser ein eindrucksvolles Bild von der Macht der Wirtschaft und der Ohnmacht von Staat und Verbraucher. Die Reformbedürftigkeit dieser Bastion der wirtschaftlichen Selbstkontrolle wird dem Leser spätestens dann deutlich, wenn Brinkmann Beispiele von DIN- und VDE-Normen aufzählt, die veraltet, nicht erlassen oder unzureichend erlassen worden sind (S. 176, 177). Kritisch anzumerken ist, daß Brinkmann die Normgebungstätigkeit und die Normprüftätigkeit der einzelnen Verbände nicht hinreichend aufschlüsselt, was das Verständnis mancher Ausführungen zuweilen etwas erschwert. Zu überlegen wäre auch gewesen, ob nicht eine Gesamtkritik der bestehenden Zustände den Überblick verbessert hätte. Statt dessen ist die Kritik an den jeweiligen Punkten zu finden, die der Leser sich dann herausuchen und zu einem Gesamtbild formen muß.

Im dritten Kapitel unterbreitet Brinkmann Vorschläge zur Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß der Zweiteilung des Buches unterscheidet er zwischen Verbesserungsmöglichkeiten des allgemeinen Verbraucherschutzes und des Verbraucherschutzes speziell im Bereich der techni-

schen Normung. Unterteilt in vier Abschnitte – organisatorische Maßnahmen, Verbandstätigkeit und Verbraucherinteresse, wettbewerbsrechtliche Möglichkeiten, Mitbestimmung – gibt Brinkmann zunächst einen guten Überblick über den Stand der Diskussion und die vorgetragenen Argumente zur Effektivierung privater Verbandstätigkeit (S. 145–162). Er selbst befürwortet den Ausbau des Verbraucherschutzes im Rahmen der bisherigen Entwicklung, d. h. verstärkte finanzielle Zuwendungen, straffere Organisation der Verbände, Erweiterung der Klagebefugnis und Ausdehnung der Mitbestimmungsrechte in öffentlichen Gremien und öffentlichen Unternehmen. Die Möglichkeit, einen Verbraucherverband auf der Basis der Einzelmitgliedschaft zu gründen, schließt Brinkmann aus. Er will das vorhandene Defizit mit staatlichen Zuschüssen ausgleichen. Die von ihm angestrebte Erweiterung der Verbandsklage wird nur dann zu Erfolgen führen, wenn vor allem das finanzielle Risiko der Verbraucherverbände gemindert wird. Gerade die Erfahrungen aus § 13 a des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb geben keinen Anlaß zu großer Hoffnung (v. Falckenstein, 1977, S. 172). Einen Ausbau des Verbraucherschutzes durch staatliche Einrichtungen beurteilt Brinkmann sehr skeptisch (S. 163–171). Er lehnt sowohl die Errichtung eines Bundesamtes für den Verbraucherschutz als auch die Beauftragung eines Ombudsmanns ab. Ebenso hält er es für ausgeschlossen, daß die Gewerkschaften umfassend Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen können. Er begründet dies mit dem Interessengegensatz zwischen Arbeitnehmern und Verbrauchern, ohne allerdings Tonner (1975, S. 119–120) zu erwähnen, der Arbeitnehmerinteressen und Verbraucherinteressen für identisch hält.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich der technischen Normung (S. 176–186) strebt Brinkmann eine Änderung des Maschinenschutzgesetzes an. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll auf alle braunen Geräte (Radio, Fernsehen usw.) und auf Händler ausgedehnt werden. Der Bundesrat hat am 29. 8. 1977 einen Entwurf zur Änderung des Maschinenschutzgesetzes eingebracht (Bundesrat, 1977), der den Händler einbezieht und zu den Arbeitsmitteln nun auch Teile rechnet, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung nachträglich eingefügt werden. Zur effektiveren Durchführung des Gesetzes fordert Brinkmann eine paritätische Besetzung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und eine verbesserte personelle Ausstattung der Gewerbeaufsichtsämter. Diese Haltung läßt bereits erwarten, daß er eine Übertragung der Normgebungskompetenz auf den Staat ablehnt. Er begründet seine Auffassung zum einen damit, daß dem Staat die erforderlichen Fachkräfte fehlen, zum anderen weist er darauf hin, daß die Festlegung von technischen Normen etwa durch eine Rechtsverordnung problematisch ist, weil durch die fehlende Elastizität staatlicher Bürokratie eine derartige Regelung sich hemmend auf den technischen Fortschritt auswirken könnte. Tatsächlich ist es bedenklich, wenn staatliche Beamte den Stand der Technik festlegen, die selbst gar nicht an der Forschung beteiligt sind. Das gleiche Problem stellt sich bekanntlich im neuen Arzneimittelrecht, wo staatliche Behörden den Stand der medizinischen Wissenschaft per Rechtsverordnung fixieren können (Krielle, 1975; 1976). Dennoch wäre es für eine überzeugende Abhandlung notwendig gewesen, die Erfahrungen staatlicher Normgebungstätigkeit etwa in Belgien und Frankreich aufzuarbeiten.

Brinkmanns Reformvorschläge beschränken sich im folgenden auf die Forderung nach einem Ausbau des staatlichen Einflusses beim DIN. Dies soll durch eine

entsprechende Änderung des 1975 zwischen dem DIN und der Bundesregierung geschlossenen Vertrages geschehen. Mit einer Verbesserung des staatlichen Einflusses auf das DIN ist aber nur ein Teilbereich technischer Normung erfaßt. Nach wie vor arbeitet an der technischen Normung zumindest der VDE in einer für den Verbraucher relevanten Weise. Deshalb müßten die Vorschläge Brinkmanns sinngemäß auf den VDE erweitert werden, was aber nicht möglich ist, da die Bundesregierung in dem Vertrag das DIN als das nationale Normgebungsinstitut anerkannt hat. Abhilfe schaffen kann hier nur die Annullierung des Vertrages und die Kodifikation eines Normenorganisationsgesetzes, das für alle privaten Verbände gleichermaßen Anwendung findet.

Literatur

- Bundesrat (1977). *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel*. Bonn: Bundestags-Drucksache 8/856.
- v. Falckenstein, R. (1977). Praktische Erfahrungen mit der Verbraucherverbandsklage in Deutschland. *Zeitschrift für Verbraucherpolitik*, 1, 172-182.
- Kriele, M. (1975). Wer entscheidet über die Wirksamkeit von Arzneimitteln? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 8, 260-266.
- Kriele, M. (1976). Stand der medizinischen Wissenschaft als Rechtsbegriff. *Neue Juristische Wochenschrift*, 29, 355-358.
- Simitis, K. (1976). *Verbraucherschutz - Schlagwort oder Rechtsprinzip*. Baden-Baden: Nomos.
- Tonner, K. (1975). Zum Stellenwert des Verbraucherschutzes. *Demokratie und Recht*, 3, 119-133.

Hans W. Micklitz, Hamburg